

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/452

Beschlussvorlage

Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates
--

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

1. Auf Vorschlag der Landesjägerschaft wird für die geltende Wahlperiode Gebhard Schüssler, Göhrde-Plumböhm, zum Kreisjägermeister gewählt.

2. Als Mitglieder des Kreisjagdbeirates werden gewählt:

2.1 Adolf Tebel -Vertreter der Landwirtschaft- **Lemgow-Prezier**

2.2 Olaf Grunzke -Vertreter der Forstwirtschaft- **Jameln**

2.3 Gerhard Webs -Vertreter der Jagdgenossenschaften- **Gusborn**

2.4 Helmut Neumann -Vertreter der Landesjägerschaft- **Trebel-Dünsche**

2.5 Günther Nemetschek -Vertreter der Naturschutzbeauftragten- **Lüchow**

2.6 Peter Pabel -Vertreter des Beratungsförstamtes- **Göhrde**

Sachverhalt:

1. Wahl einer Kreisjägermeisterin oder eines Kreisjägermeisters

Der Kreistag hat nach § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft für die Dauer seiner Wahlperiode eine Kreisjägermeisterin oder einen Kreisjägermeister zu wählen und dabei § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes entsprechend zu berücksichtigen (Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister muss im Besitz eines Jahresjagdscheines sein und einen solchen schon vorher während dreier Jahre besessen haben). Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird ehrenamtlich tätig und berät die Jagdbehörde ein jagdlichen Belangen. Er/Sie beruft den Jagdbeirat zu Sitzungen ein und leitet diese (§ 39 Abs. 2 NJagdG).

2. Bildung eines Jagdbeirates und Wahl der Mitglieder

Der Jagdbeirat wird gemäß § 39 Abs. 1 NJagdG bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und 6 weiteren Mitgliedern gebildet. Die weiteren 6 Mitglieder sind von dem Kreistag ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zu wählen und zwar auf Vorschlag

1. der **Landwirtschaftskammer** je eine Person für

- a) die Landwirtschaft,
- b) die Forstwirtschaft und
- c) die Jagdgenossenschaften,

2. der **anerkannten Landesjägerschaft** eine Person,

3. der oder des **Naturschutzbeauftragten** eine Person,

4. des **Beratungsförstamtes** eine Person mit forstlicher Ausbildung.

Die Bildung der Jagdbeiräte in den Ländern ist durch § 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz zwingend vorgeschrieben. Den Gremien müssen Vertreter der in erster Linien von den Hegezielen des Bundesjagdgesetzes betroffenen Bereiche mit zum Teil stark gegensätzlichen Interessenlagen

angehören. Aufgabe der Mitglieder ist es, bei wesentlichen die Jagd betreffenden Entscheidungen sachverständig mitzuwirken.

3. Wahlvorschläge

3.1 Kreisjägermeister:

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) hat mit Schreiben vom 24.06.2016 Herrn Gebhard Schüssler, PLumbohm Nr. 1, 29473 Gohrde, vorgeschlagen.

3.2 Jagdbeirat:

3.2.1 Die Landeswirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 09.08.2016

- a) als Vertreter der Landwirtschaft: Herrn Adolf Tebel,
Prezier Nr. 9, 29485 Lemgow
- b) als Vertreter der Forstwirtschaft Herrn Olaf Grunzke,
In Wibbese 21, 29479 Jameln
- c) als Vertreter der Jagdgenossenschaft: Herrn Gerhard Webs,
Siemer Dorfstraße 20, 29476 Gusborn

vorgeschlagen.

3.2.2 Die LJN hat im Schreiben vom 24.06.2016 als Vertreter der Jäger und damit zum Stellvertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters (§ 38 Abs. 4 NJagdG)

Herrn Helmut Neumann, Dünsche Nr. 62, 29494 Trebel,

vorgeschlagen.

3.2.3 Der Naturschutzbeauftragte Adrian Lünz hat fernmündlich am 16.08.2016

Herrn Dr. Günther Nemetschek, Kirchstraße 6, 29439 Lüchow,

vorgeschlagen.

3.2.4 Von den Niedersächsischen Landesforsten wurde mit Schreiben vom 01.08.2016 als Person mit forstlicher Ausbildung des Beratungsforstamtes Gohrde

Herrn Forstamtsrat Peter Pabel, König-Georg-Allee 6, 29473 Gohrde,

vorgeschlagen.

Die Vorgeschlagenen müssen mit Ausnahme der Vertreter der Jagdgenossenschaften und des Naturschutzes einen Jahresjagdschein besitzen. Allerdings muss der Vertreter des Naturschutzes eine Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) bestanden haben.

Die Vorgeschlagenen Personen erfüllen die für die Wahl erforderlichen Voraussetzungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung für den Kreisjägermeister gemäß § 9 Entschädigungssatzung = 500,00 € monatlich.

Für die übrigen Teilnehmer gelten §§ 2 und 3 der geltenden Entschädigungssatzung, die an alle KTA übersandt wurde.
